

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20180328_d_zh_o_01 vom 28. März 2018

FINMA Versicherungsrecht, 2018-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20180328_d_zh_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20180328_d_zh_o_01 du 28 mars 2018

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20180328_d_zh_o_01 del 28 marzo 2018

Erwägungen

E. 5.1

Der Kläger liess des Weiteren ausführen, im Juni 2015 seien zu seinem physischen Leiden psychische Beschwerden aufgrund einer depressiven Episode hinzugekommen, die eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit begründet hätten (Urk. 1 S. 8 und 9). Ab September 2015 habe ihn lic. oec. publ. C.____, eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut und Fachpsychologe für Psychotherapie FSP, psychotherapeutisch behandelt. Dr. Z.____ habe am 12. Oktober 2015 (unter anderem) eine depressive Episode diagnostiziert (Urk. 1 S. 9), welche angehalten und durchgehend eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. Januar 2016 bewirkt habe (Urk. 1 S. 10 und 11). Die Wartefrist diesbezüglich habe vom 26. Juni bis zum 31. Juli 2015 und vom 17. August bis zum 6. September 2015 gedauert (Urk. 1 S. 13). Page 4 of 6 Entscheid: KK.2016.00031

E. 5.2

Dagegen brachte die Beklagte im Wesentlichen vor, für das in der Klageschrift angeführte psychische Leiden ab dem 26. Juni 2015 hätte die 60tägige Wartefrist am 9. September 2015 geendet, weshalb frühestens ab diesem Datum ein Taggeldanspruch bestehen könnte. Sie bestreite indessen weiterhin, dass ein solcher bestehe. Es sei zu berücksichtigen, dass der Kläger am 23. September 2015 seinen ersten Termin beim Psychotherapeuten und Fachpsychologen lic. oec. publ. C.____ wahrgenommen habe. Im Bericht von Dr. Z.____ vom 12. Oktober 2015 werde erstmals eine depressive Episode erwähnt. Eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Problematik sei medizinisch nicht ausgewiesen und es werde vehement bestritten, dass psychische Beschwerden des Klägers während sieben Monaten eine volle Arbeitsunfähigkeit begründet hätten (Urk. 8 S. 3; vgl. auch Urk. 15 S. 2).

E. 5.3

Auch hier ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz am 31. August 2015 um Mitternacht endete (vgl. Ziffer 6 AVB und Erwägung 3 hiervor). Bis zu diesem Zeitpunkt war die 60tägige Wartefrist bezüglich der vom Kläger behaupteten psychischen Erkrankung und der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeiten ab dem 26. Juni 2015 (vgl. Urk. 1 S. 8 und 13) noch nicht erfüllt. Es wären ihm, der das AHV-Rententalter noch nicht erreicht hatte, nach Ablauf der Wartefrist für den laufenden Krankheitsfall Taggeldleistungen zuzusprechen, sofern er im Zeitpunkt seines Austritts aus dem versicherten Betrieb arbeitsunfähig war sowie unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen weiterbestand (Ziffer 12.4 AVB). Letzteres ist vom Kläger mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu beweisen, ebenso das Vorliegen einer psychischen Krankheit und der in diesem Zusammenhang geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit, da er für sämtliche dieser von der Beklagten bestrittenen anspruchsbegründenden Tatsachen –

entgegen der offenbar vertretenen Ansicht (vgl. Urk. 1 S. 12 f.) – beweispflichtig ist (Art. 8 ZGB; vgl. auch vgl. die Urteile des Bundesgerichts 4A_85/2017 vom 4. September 2017 E. 2.3 und 4A_66/2017 vom 14. Juli 2017 E. 3.2. je mit Hinweisen). Von Interesse ist dabei insbesondere die Zeit vom 26. Juni 2015 bis zum 1. September 2015, dem ersten Tag, an dem kein Versicherungsschutz mehr bestand.

E. 5.4

Zum Beweis seiner Behauptungen betreffend die psychische Erkrankung und die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit im erwähnten Zeitraum liess der Kläger in erster Linie auf die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse von Dr. Z.____ vom 2., 9. und 17. Juli sowie vom 18. und 31. August 2015 verweisen (Urk. 2/13 und 2/15; vgl. Urk. 1 S. 8, 9 und 14). In denselben wurde indessen lediglich eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vom 26. Juni bis zum 3. Juli, vom 4. bis zum 10. und vom 11. bis zum 31. Juli, vom 17. bis zum 31. August und vom 1. bis zum 30. September 2015 bescheinigt (vgl. Urk. 2/13 und 2/15). Damit ist weder eine psychische Krankheit noch eine dadurch begründete Arbeitsunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit belegt. Dasselbe gilt für den Bericht von Dr. Z.____ vom 12. Oktober 2015 (Urk. 2/16 = 9/9), welchen der Kläger als Beweismittel anführen liess (Urk. 1 S. 9). Im fraglichen Dokument wurden das Rezidiv einer subkutanen Fistel und eine depressive Episode als Diagnosen aufgeführt, überdies wurde eine Arbeitsunfähigkeit vom 26. Juni 2015 bis auf Weiteres bestätigt. Detaillierte Angaben wurden nicht gemacht. Insbesondere blieb die Frage, wann sich die depressive Episode zum ersten Mal geäussert habe, unbeantwortet (Urk. 2/16 = 9/9). Auch dem später verfassten undatierten Arztbericht Dr. Z.____s (Urk. 2/19 = 9/14), der ebenfalls als Beweismittel genannt wurde (Urk. 1 S. 14), lässt sich nichts entnehmen, was die klägerische Sachverhaltsdarstellung als überwiegend wahrscheinlich erscheinen liesse. Erst am 12. November 2015 bestätigte Dr. Z.____ schriftlich, er habe vom 26. Juni bis zum 31. Juli 2015 und vom 17. August bis zum 31. Oktober 2015 – unter anderem – wegen einer Depression eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 9/17). Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Dr. Z.____ um einen Facharzt FMH für Innere Medizin handelt; über eine fachärztliche Ausbildung im Bereich Psychiatrie und Psychotherapie scheint er nicht zu verfügen. Damit mangelt es ihm an der erforderlichen fachlichen Eignung. Mit seiner Bestätigung lässt sich der zu leistende Beweis folglich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringen. Insofern ist auch die beantragte Einvernahme als sachverständiger Zeuge zum psychischen Gesundheitszustand und der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urk. 1 S. 8 und 12 S. 2 f.) ungeeignet, ungeachtet der Erfahrungstatsache, dass behandelnde Ärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc). Lediglich ergänzend ist ferner zu bemerken, dass von Seiten des anwaltlich vertretenen Klägers keinerlei konkrete psychische Beschwerden, Befunde oder Beeinträchtigungen behauptet wurden (vgl. Urk. 1 und 12). Solche lassen sich auch nicht ansatzweise den vorhandenen medizinischen Unterlagen entnehmen. Dementsprechend erübrigt es sich auch von vornherein, Dr. Z.____ zu seinen eigenen (nicht fachärztlichen) Wahrnehmungen diesbezüglich im Verlauf der Behandlung zu befragen. Des Weiteren liess der Kläger die Einvernahme des Psychotherapeuten und Fachpsychologen lic. oec. publ. C.____ als sachverständiger Zeuge beantragen (Urk. 1 S. 9). Es kann offenbleiben, ob der Kläger diesen Behandler bereits am 16. (Urk. 9/40 S. 1) oder erst am 23. (Urk. 9/16 S. 3; vgl. Urk. 8 S. 3) September 2015 zum ersten Mal aufsuchte. In beiden Fällen ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass sein Therapeut bezüglich des – hier

interessierenden – Zeitraums ab dem 26. Juni 2015 bis zum ersten Zusammentreffen im September 2015 keine Wahrnehmungen betreffend den Kläger machen konnte. Die beantragte Zeugeneinvernahme erweist sich unter diesen Umständen als von vornherein ungeeignet. Es kommt hinzu, dass ein umstrittener bzw. nicht bewiesener Sachverhalt keiner Würdigung bedarf, womit sich auch unter diesem Gesichtspunkt keine Befragung aufdrängt. Immerhin ist zu bemerken, dass der Psychotherapeut und Fachpsychologe lic. oec. publ. C.____ in seinem Bericht vom 20. September 2016 festhielt, er habe keine Arbeitsunfähigkeit attestiert. Der Schwerpunkt der bis zum 6. April 2016 andauernden therapeutischen Behandlung habe auf der Erarbeitung eines therapeutischen Arbeitsbündnisses, der Stabilisierung der aktuellen Lebenssituation und der Bewältigung einer leichten Depression gelegen. Die Auseinandersetzung mit seiner finanziellen Situation, seiner Rolle als Familienoberhaupt und Mann hätten den Kläger sehr beschäftigt. Im Verlauf der Therapie habe der Behandler ihn dazu ermutigt, seine Wünsche gegenüber seiner Frau klarer zu formulieren, um so seinen depressiven Tendenzen entgegenzuwirken. Bei der letzten Konsultation am 6. April 2016 habe eine ausklingende leichte Depression vorgelegen (Urk. 9/40). Da auch im Zusammenhang mit der geltend gemachten psychischen Krankheit eine Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers offeriert wurde (Urk. 1 S. 8 und 9), ist erneut festzuhalten, dass diese Beweismittel aus den bereits dargelegten Gründen zum Beweis des strittigen medizinischen Sachverhalts untauglich sind. Auf deren Abnahme ist folglich zu verzichten. Page 5 of 6 Entscheid: KK.2016.00031

Abschliessend forderte der Kläger die Einholung eines Gerichtsgutachtens zum medizinischen Verlauf und zu den Einschränkungen (Urk. 1 S. 11). Damit wäre zu klären, ob in der Zeit ab dem 26. Juni 2015, das heisst Jahre zuvor, eine psychische Krankheit vorlag, welche den Kläger im behaupteten Ausmass von 100 % in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einschränkte. In Anbetracht der zur Diskussion stehenden psychischen Problematik und der bis zum Beweisantrag verstrichenen Zeit ist nicht zu erwarten, dass sich mit einer gutachterlichen Untersuchung wesentliche Erkenntnisse für den entscheiderelevanten Zeitraum gewinnen liessen. Dies muss umso mehr gelten, als im Verlauf mehrerer Monate bzw. Jahre beträchtliche Veränderungen möglich und zu erwarten sind. Einem zu beauftragenden Gutachter stünden überdies ebenfalls lediglich die vorhandenen medizinischen Vorakten für eine Beurteilung zur Verfügung, welche keine echtzeitlich erhobenen Beschwerden, Befunde und Einschränkungen dokumentieren. Es fehlen insbesondere jegliche Hinweise auf die Existenz echtzeitlicher fachärztlicher Berichte für den hier interessierenden Zeitraum, ebenso für eine psychiatrische (und bis ca. Mitte September 2015 psychotherapeutische) Behandlung. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Gutachten als Beweismittel für den Verlauf während der gesamten strittigen Periode als von vornherein ungeeignet.

E. 5.5

Der Kläger vermag den ihm obliegenden Beweis, dass er aufgrund einer psychischen Krankheit ab dem 26. Juni 2015 in den behaupteten Zeiträumen bis mindestens zum 1. September 2015 zu 100 % arbeitsunfähig war, folglich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erbringen. Dementsprechend erweist sich auch der in diesem Zusammenhang erhobene kollektivversicherungsvertragliche Taggeldanspruch als unbegründet. Dies führt zur Abweisung der Klage, ohne dass die weitere Entwicklung des psychischen Gesundheitszustands und der damit einhergehenden Arbeitsunfähigkeit nach dem 1. September 2015 weiter zu prüfen sind.

E. 6

Das Verfahren ist kostenlos, da es eine Streitigkeit aus einer kollektiven Krankentaggeldversicherung betrifft, welche gemäss ständiger bundesgerichtlicher Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung; KVG) zu subsumieren ist (vgl. Art. 114 lit. e ZPO i.V.m. § 33 Abs. 1 GSVGer und das Urteil des Bundesgerichts 4A_680/2014 vom 29. April 2015 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 142 V 448 E. 4.1). Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.